

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 10/0086
42 - Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten			Datum: 23.02.2010
Bearb.:	Frau Gattermann	Tel.: 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

11.03.2010

Gleichstellung der Kindertagespflege im Gebührenbereich

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Gleichstellung der Kindertagespflege im Gebührenbereich für die Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Beginn des neuen Kita-Jahrs nach dem vollendeten dritten Lebensjahr, zum 01.01.2012. Er bittet die Verwaltung die Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII entsprechend zu ändern und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Grundlage für die Gleichstellung sind die Regelgebühren nach der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt vom 16.07.2009 bei einer maximalen Betreuungsdauer von 50 Std./W.. Grundlage für die Berechnung des Tagespflegegelds sind die aktuellen Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach der maximal 20/30 des Pflegegeldes für Dauerpflege in der maßgeblichen Altersstufe einschließlich der Kosten zur Erziehung bei max. 40 Std./W. Betreuung nach der Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (LUVO) gezahlt werden. Die Verwaltung wird gebeten, die dafür notwendigen Mittel von ca. 206.000 € für den Doppelhaushalt 2012/13 einzuwerben.

Alternativ

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Gleichstellung der Kindertagespflege im Gebührenbereich für die Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Beginn des neuen Kita-Jahrs nach dem vollendeten dritten Lebensjahr, zum 01.01.2012. Er bittet die Verwaltung die Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII entsprechend zu ändern und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Grundlage für die Gleichstellung sind die Regelgebühren nach der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt vom 16.07.2009 bei einer maximalen Betreuungsdauer von 50 Std./W.. Grundlage für die Berechnung des Tagespflegegelds ist die jeweils aktuelle Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Die Verwaltung wird gebeten, die dafür notwendigen Mittel von ca. 310.000 € für den Doppelhaushalt 2012/13 einzuwerben.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Alternativ

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet eine einkommensunabhängige Bezuschussung der Kindertagespflege im Gebührenbereich für die Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Beginn des neuen Kita-Jahrs nach dem vollendeten dritten Lebensjahr, zum 01.01.2012. Er bittet die Verwaltung die Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII entsprechend zu ändern und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadt Norderstedt bezuschusst ein Drittel des Tagespflegegeldes bei einer maximalen Betreuungsdauer von 50 Std./W.. Grundlage für die Berechnung des Tagespflegegeld ist die jeweils aktuelle Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Die Verwaltung wird gebeten, die dafür notwendigen Mittel von ca. 188.000 € für den Doppelhaushalt 2012/13 einzuwerben.

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.12.09 die Verwaltung beauftragt, im ersten Drittel 2010 Möglichkeiten der Gleichstellung im Gebührenbereich für die Kindertagespflege zu erarbeiten und dem Ausschuss vorzulegen.

Die Verwaltung hat drei Varianten erarbeitet.

Dafür mussten jeweils zwei Fragen geklärt werden:

1. Von welchen Tagespflegesätzen wird ausgegangen?
2. Wie wird der Anteil, den die Eltern zukünftig als Gebühr zahlen sollen, festgelegt?

Die Differenz von Tagespflegesatz minus Elterngebühr ergibt den Zuschuss der Stadt.

Bei den Berechnungen der anfallenden Kosten für die Stadt wurde dann von der aktuellen Anzahl der betreuten Kinder ausgegangen. Die Anzahl der betreuten Kinder schwankt, sie hängt von den aktiven Tagespflegepersonen und der Nachfrage der Eltern ab. Derzeit werden 220 Kinder in der Tagespflege betreut, davon sind 59 Kinder über drei Jahre alt.

Die Verwaltung ist außerdem davon ausgegangen, dass die Gleichstellung im Gebührenbereich nur für die Kinder von 1 – 3 Jahre gelten sollen, da nur in dieser Altersgruppe die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege gesetzlich gleich gestellt ist. Die Verwaltung schlägt allerdings vor, nach der Vollendung des dritten Lebensjahrs die Regelung bis zum neuen Kita-Jahr gelten zu lassen, da dann die meisten Plätze in den Kindertagesstätten für Elementarkinder belegt werden und die Eltern ggf. nicht sofort einen Kita-Platz nach Vollendung des dritten Lebensjahrs finden. Für den Fall, dass der Jugendhilfeausschuss die Gleichstellung für den gesamten Kindertagespflegebereich gelten lassen möchte, hat die Verwaltung die Kosten dafür ebenfalls berechnet.

Die bisher schon anfallenden Kosten sind nicht in den Berechnungen enthalten. Dies sind:

Gesetzliche Unfallversicherung:	ca. 80 € jährlich pro Tagespflegeperson
Alterssicherung:	ca. 39 € monatlich pro Tagespflegeperson
Kranken- und Pflegeversicherung:	ca. 69 € monatlich pro nicht anderweitig versicherter Tagespflegeperson
Zuschuss zur Grundqualifikation:	200 € einmalig pro Tagespflegeperson

Zuschuss an Tagespflegeverein: 45.000 € jährlich
Sozialstaffelermäßigung: 219.000 € (Ergebnis 2009)

Die Einführung einer einkommensunabhängigen Bezuschussung würde in den laufenden Fällen mit Sozialstaffelermäßigung eine entsprechende Reduzierung der Sozialstaffelaufwendung bewirken.

Die wöchentlichen Betreuungszeiten sind in der Tagespflege sehr viel flexibler als in den Kindertagesstätten. Aktuell stellt sich die Verteilung folgendermaßen dar:

Wochenstunden	Anteil
50 und mehr	1,4 %
45 – 49	1,8 %
40 – 44	5,5 %
35 – 39	6,4 %
30 – 34	10,0 %
25 – 29	11,4 %
20 – 24	15,0 %
15 – 19	14,5 %
10 – 14	13,6 %
unter 10	20,4 %

Bisher ist in den Richtlinien zur Förderung der Tagespflege eine Betreuung von max. 40 Std./W. festgelegt. Der erste Schritt zur einer Gleichstellung wäre die Heraufsetzung auf 50 Stunden/W. Dies ist in allen drei Varianten vorgesehen.

Variante I

In dieser Variante ist die Verwaltung von den aktuell laut Richtlinien gültigen Sätzen des Tagespflegegelds von maximal 20/30 des Pflegegeldes für Dauerpflege in der maßgeblichen Altersstufe einschließlich der Kosten zur Erziehung nach der Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (LUVVO) ausgegangen. Dies sind aktuell 2,44 € pro Betreuungsstunde/W., für eine 40 Std./W.- Betreuung erhält die Tagespflegeperson beispielsweise derzeit von den Eltern 423 €

Grundlage für die Gleichstellung sind die Regelgebühren nach der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt vom 16.07.2009. Dies bedeutet:

Betreuung	Monatliche Elterngebühr
Vollzeit (38 – 50 Std./W.)	230 €
$\frac{3}{4}$ (30 – 37 Std./W.)	161 €
Halbtags (20 – 29/W.)	138 €
Weniger als 20 Std./W.	Elternbetrag nach Std. linear abschmelzend

Der einkommensunabhängige Zuschuss der Stadt würde bei einer Betreuung von 40 Std./W. 193 € monatlich betragen. Eine Berechnung für alle Stundenvarianten ist in der **Anlage 1** zu ersehen.

Die Kosten für diese Variante würden sich aktuell für die U3-Kinder auf rund 206.000 € belaufen, für alle Kinder, die in der Tagespflege betreut werden, würde sie bei rund 257.000 € liegen.

Variante II

Die Variante II unterscheidet sich von der Variante I nur in der Festlegung des Tagespflegegeldes. Es wird vorgeschlagen, diese an die Richtlinie zur Förderung der Tagespflege des Kreises Segeberg anzukoppeln. Als die Stadt Norderstedt ihre Richtlinien erarbeitet hat, hat sie die damals geltenden Sätze des Kreises übernommen. Zwischenzeitlich hat der Kreis seine Richtlinien überarbeitet und neue Sätze festgelegt, die höher als die Norderstedter sind. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung innerhalb des Kreises Segeberg. Nach der Richtlinie des Kreises Segeberg erhalten die Tagespflegepersonen aktuell 3 € pro Betreuungsstunde/W.. Für eine 40 Std./W.- Betreuung erhält die Tagespflegeperson derzeit von den Eltern also 520 €.

Der einkommensunabhängige Zuschuss der Stadt würde bei einer Betreuung von 40 Std./W. 290 € monatlich betragen. Eine Berechnung für alle Stundenvarianten ist in der **Anlage 2** zu ersehen.

Die Kosten für diese Variante würden sich aktuell für die U3-Kinder auf rund 310.000 € belaufen, für alle Kinder, die in der Tagespflege betreut werden, würde sie bei rund 388.000 € liegen.

Variante III

Bei dieser Variante wird bei den Tagespflegesätzen wie in Variante II von denen nach der Richtlinie des Kreises Segeberg ausgegangen.

Bei der einkommensunabhängigen Bezuschussung wird nicht analog von den Elterngebühren nach der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt ausgegangen, sondern eine Förderung von 1/3 festgelegt, was aktuell 1 € pro Betreuungsstunde/W. entspricht.

Der einkommensunabhängige Zuschuss der Stadt würde bei einer Betreuung von 40 Std./W. 173 € monatlich betragen, die Elterngebühr 347 €. Eine Berechnung für alle Stundenvarianten ist in der **Anlage 3** zu ersehen.

Die Kosten für diese Variante würden sich aktuell für die U3-Kinder auf rund 188.000 € belaufen, für alle Kinder, die in der Tagespflege betreut werden, würde sie bei rund 235.000 € liegen.

Die Kostenentwicklung für die Stadt ist bei allen drei Varianten schwer vorhersehbar, da die Tagespflege für die Eltern aufgrund deutlicher Gebührenreduzierung an Attraktivität gewinnt. Dies ist aber auch beabsichtigt, da ein gewisser Anteil des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für die U3-Kinder über die Tagespflege gesichert werden soll.

Bei den Varianten I und II sind außerdem Kostensteigerungen möglich, weil Eltern heute aufgrund der hohen Gebühren eine Betreuungsdauer eher am untersten Limit des Bedarfs vereinbart haben dürften, dann aber die Stunden innerhalb der Betreuungskorridore erhöhen könnten, ohne dass ihnen Mehrkosten entstehen.

Die Varianten II und III haben das Kostenrisiko, dass der Kreis seine Richtlinie ändern könnte und dadurch ggf. höhere Tagespflegesätze zugrunde gelegt werden müssten. Es ist der Verwaltung bekannt, dass derzeit über eine Änderung der Richtlinie im Kreis diskutiert wird. Allerdings hätte dies eine Verbesserung der Bedingungen für die Tagespflegepersonen zur Folge, was allein durch eine Gleichstellung der Elterngebühren nicht erreicht werden kann. Auch dies entspricht den Zielen, da nur eine entsprechende Anzahl von Tagespflegeplätzen zur Verfügung steht, wenn Tagespflegepersonen sie entsprechend anbieten. Die Variante II und III würden in Norderstedt eine solche Verbesserung gleichzeitig herbeiführen.

Die Verwaltung schlägt die Einführung zum 01.01.2012 vor, da im Doppelhaushalt 2010/11 keine entsprechenden Mittel vorgesehen sind und sie keine Deckung anbieten kann.